

RS OGH 1998/6/24 3Ob153/98s, 3Ob319/98b (3Ob320/98z), 3Ob20/03t, 3Ob106/03i, 3Ob26/05b, 3Ob163/06a,

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.06.1998

Norm

EO §355 Abs1 VIIIe

EO §355 Abs1 IX

EO §358

ZPO §482

ZPO §526

Rechtssatz

Neuerungen, die für die Strafhöhe von Bedeutung sind, können auch im Revisionsrekurs vorgebracht werden, wenn der Verpflichtete vorher noch nicht gehört und Strafanträgen erst im Rekursverfahren stattgegeben wurde.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 153/98s
Entscheidungstext OGH 24.06.1998 3 Ob 153/98s
- 3 Ob 319/98b
Entscheidungstext OGH 13.01.1999 3 Ob 319/98b
- 3 Ob 20/03t
Entscheidungstext OGH 26.11.2003 3 Ob 20/03t
Auch
- 3 Ob 106/03i
Entscheidungstext OGH 28.01.2003 3 Ob 106/03i
Vgl auch; Beisatz: In jenen Fällen, in denen im Verfahren über die Strafhöhe Feststellungen zu Lasten des Verpflichteten ohne seine Äußerungsmöglichkeit vorher oder Rechtsmittelbefugnis (im weiteren Sinn) nachher (also unter Einbeziehung etwaiger Klagemöglichkeiten) getroffen werden, wird eine Ausnahme vom Neuerungsverbot anerkannt. (T1)
- 3 Ob 26/05b
Entscheidungstext OGH 27.07.2005 3 Ob 26/05b
Vgl auch; Beis wie T1
- 3 Ob 163/06a

Entscheidungstext OGH 13.09.2006 3 Ob 163/06a

Auch

- 3 Ob 259/06v

Entscheidungstext OGH 21.12.2006 3 Ob 259/06v

Auch; Beisatz: Das Neuerungsverbot gilt nur dann nicht, wenn der verpflichteten Partei keine Möglichkeit zur Äußerung eingeräumt wurde. (T2)

- 3 Ob 274/06z

Entscheidungstext OGH 31.01.2007 3 Ob 274/06z

Vgl auch; Beisatz: Hier hätte die verpflichtete Partei bereits im Rekurs entsprechendes konkretes Sachvorbringen zur Strafhöhe erstatten können - daher keine weitere Neuerungsmöglichkeit in 3. Instanz. (T3)

- 3 Ob 107/07t

Entscheidungstext OGH 23.05.2007 3 Ob 107/07t

Auch; Beis wie T2

- 3 Ob 273/07d

Entscheidungstext OGH 30.01.2008 3 Ob 273/07d

Vgl auch; Beis wie T3

- 3 Ob 100/08i

Entscheidungstext OGH 03.09.2008 3 Ob 100/08i

Vgl; Beis wie T3; Bem: Ebenso 3 Ob 125/08s. (T4)

- 3 Ob 181/09b

Entscheidungstext OGH 30.09.2009 3 Ob 181/09b

Auch; Beis wie T2

- 3 Ob 8/12s

Entscheidungstext OGH 22.02.2012 3 Ob 8/12s

- 3 Ob 104/13k

Entscheidungstext OGH 19.06.2013 3 Ob 104/13k

Gegenteilig; Beisatz: Das nunmehr eingeführte Widerspruchssystem lässt das Bedürfnis für diese Durchbrechung des Neuerungsverbots entfallen. Will der Verpflichtete, der bisher dazu nicht gehört wurde, zur Frage der Strafhöhe neue, bisher nicht aktenkundige Umstände vorbringen, steht hiefür der Widerspruch zur Verfügung.

Entsprechendes Rekursvorbringen unterfällt hingegen dem Neuerungsverbot. (T5); Veröff: SZ 2013/58

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110233

Im RIS seit

24.07.1998

Zuletzt aktualisiert am

07.09.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at